

Karteikarten Strafrecht BT 2

Krüger

14. Auflage 2022
ISBN 978-3-86752-800-9
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Übersicht: Straftaten gegen das Leben

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*

Befruchtung

Strafrechtlicher Schutz von Embryonen außerhalb des Mutterleibes:

Embryonenschutzgesetz

Abschluss der Einnistung

Strafrechtlicher Schutz der Leibesfrucht:

vorsätzliche Gefährdung

Werbung für Schwangerschaftsabbruch, § 219 a*

Inverkehrbringen von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch, § 219 b

vorsätzliche Tötung

Fremd- und Eigenabbruch der Schwangerschaft, § 218

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, § 218 b I 1

Ärztliche Pflichtverletzung beim Abbruch, § 218 c

Beginn der Eröffnungswehen

Strafrechtlicher Schutz des lebenden Menschen:

vorsätzliche Gefährdung

Spezialtatbestände, z.B. §§ 315 b, c

Aussetzung, § 221

vorsätzliche Tötung

Mord, § 211

Totschlag, § 212

Tötung auf Verlangen, § 216

fahrlässige Tötung

Erfolgsqualifikationen, z.B. §§ 227, 251

Fahrlässige Tötung, § 222


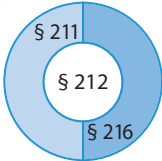


Gesamthirntod

Postmortaler strafrechtlicher Schutz:

Transplantationsgesetz

I. Allgemeines

Rspr. und Lit. streiten seit Jahrzehnten darüber, in welchem Verhältnis die §§ 211, 212, 216 zueinander stehen. Diese Frage hat große Bedeutung im Rahmen des § 28 bei mehreren Beteiligten:

Rechtsprechung	Literatur
<ul style="list-style-type: none"> §§ 211, 212 sind eigenständige Delikte mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt (vergleichbar mit dem Verhältnis von § 249 zu § 242). § 216 ist ebenfalls eigenständiges Delikt, bei dessen Vorliegen §§ 211, 212 ausgeschlossen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> § 212 ist Grundtatbestand, § 211 ist dessen Qualifikation. § 216 ist unselbstständige Privilegierung zu § 212, bei dessen Vorliegen §§ 212, 211 auf Konkurrenzebene zurücktreten. 
<ul style="list-style-type: none"> Mordmerkmale sind strafbarkeitsbegründend. Auch die Motivierung durch das Tötungsverlangen ist strafbarkeitsbegründend. 	<ul style="list-style-type: none"> Mordmerkmale sind (ggü. § 212) strafschärfend. Die Motivierung durch das Tötungsverlangen ist strafmildernd.
<p>Ob Merkmale strafbegründend oder -schärfend/-mildernd sind, ist Vorbedingung für die Anwendbarkeit des § 28 I oder § 28 II für Beteiligte:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Nach der Rspr. greift § 28 I für Teilnehmer ein, weil die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe/die Motivation durch das Tötungsverlangen „strafbegründende besondere persönliche Merkmale“ sind (vgl.  22). 	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Lit. greift § 28 II für Täter und Teilnehmer ein, weil die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe/die Motivation durch das Tötungsverlangen „strafändernde besondere persönliche Merkmale“ sind (vgl.  22).

I. Allgemeines

§ 231 schützt primär die Allgemeinheit vor der Gefährlichkeit von Schlägereien und indirekt dadurch auch Leib und Leben.

- **Angriff mehrerer** → ist jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen.
- **Schlägerei** → ist eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene Auseinandersetzung, an der mehr als zwei Personen aktiv mitwirken. Unerheblich ist, ob einer von ihnen rechtmäßig handelt!
- **Beteiligter** → ist jeder, der am Tatort anwesend ist und durch physische oder psychische Mitwirkung in feindseliger Weise an Tötlichkeiten teilnimmt.
- **Eintritt der schweren Folge durch den Angriff/die Schlägerei**
 - Das Merkmal ist **objektive Strafbarkeitsbedingung** und muss deshalb nicht vom Vorsatz umfasst sein. Unerheblich ist, bei wem die schwere Folge eintritt. Dies kann sogar der **Beteiligte selbst** sein, dessen eigene Verletzung dann für § 231 strafbarkeitsbegründend wirkt.
 - Nach umstrittener h.M. spielt es keine Rolle, ob die jeweilige Beteiligung zeitlich **vor, während** oder **nach** der Verursachung der schweren Folge durch die Schlägerei lag. Die Beteiligung selbst muss nicht ursächlich für die schwere Folge werden, wenn der Angriff/die Schlägerei ursächlich war.
- Die Formulierung „ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist“ in § 231 II ist nur ein allgemeiner Hinweis auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe.

II. Konkurrenzen


- Zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, die durch dieselbe Handlung wie die Beteiligung verwirklicht werden, besteht Tateinheit.

I. Allgemeines/Aufbau


§ 240 schützt die individuelle Freiheit der Willensbildung und -betätigung. Ausnahmsweise wird hier die Rechtswidrigkeit nicht schon durch tatbestandliches Handeln indiziert, vielmehr ist diese gem. § 240 II positiv festzustellen. § 240 IV 2 enthält einen Regelbeispielskatalog für besonders schwere Fälle. Aufbau:

- | | |
|---|---|
| I. Tatbestand | II. Rechtswidrigkeit, § 240 II |
| 1. Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel | 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe |
| 2. Tun/Dulden oder Unterlassen als Eintritt des Nötigungserfolges | 2. Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation, indiziert bei körperlicher Gewalt |
| 3. Kausaler und nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und -erfolg | III. Schuld |
| 4. Vorsatz | IV. Besonders schwerer Fall, § 240 IV |

II. Nötigungsmittel: Gewalt

Herrschend ist ein (eingeschränkter) vergeistigter Gewaltbegriff. Darunter fällt  jede Kraftentfaltung, durch die physischer oder psychischer Zwang entsteht, den das Opfer als körperlichen Zwang empfindet.

 Dichtes Auffahren mit Schall- und Lichtzeichen zur Erzwingung der Freigabe der Spur.

- Durch Einbeziehung psychisch vermittelten Zwangs mit körperlicher Auswirkung kann auch **Gewalt gegen Sachen** mittelbar Gewalt gegen eine Person sein ( Ausräumen der Wohnung durch den Vermieter).

II. Nötigungsmittel: Gewalt (Fortsetzung)

- Aber nach Vorgabe des BVerfG – deshalb eingeschränkter vergeistigter Gewaltbegriff – ist keine Gewalt gegeben, wenn psychischer Zwang **ausschließlich durch die Anwesenheit einer Person an einem bestimmten Ort** erzeugt wird.
 - 👉 Durch eine Sitzblockade auf den Gleisen verhindert S die Weiterfahrt der Straßenbahn: Keine Nötigung des Fahrers; gegeben ist aber §§ 240, 25 I Alt. 2 in Bezug auf nachfolgende Straßenbahnen, die durch das Hindernis der ersten Straßenbahn mit dem aus § 34 gerechtfertigten Zugführer (Tatmittler) nicht nur psychisch, sondern physisch an der Weiterfahrt gehindert sind (sog. Zweite-Reihe-Rspr.).

III. Nötigungsmittel: Drohung

- Drohung** ist → das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt, bei gleichzeitigem Verlangen eines bestimmten Verhaltens zur Vermeidung des Übels.
- Drohung meint also in Abgrenzung zur Gewalt keine Willensbeugung durch gegenwärtige, sondern zukünftige Übelszufügung.
 - Als „**empfindliches Übel**“ kommt jeder Nachteil in Betracht, es sei denn, dass erwartet werden kann, dass das Opfer der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält. Dabei stellt der BGH auf den individuell Bedrohten in der konkreten Situation ab.
 - 👉 Ausreichend ist die Ankündigung dienstlicher Repressalien aufgrund persönlicher Beziehungen des Drohenden zu Vorgesetzten eines Beamten, nicht ausreichend ist die Ankündigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.
 - Ohne Miterklärung einer **Verhaltensalternative** keine Drohung, selbst wenn der Täter dadurch sein Ziel erreicht.
 - 👉 A hält dem Polizisten P eine Pistole vor und provoziert so – wie vorher beabsichtigt – seine eigene Festnahme.

III. Nötigungsmittel: Drohung (Fortsetzung)

- Nach h.M. genügt auch das **Drohen mit einem Unterlassen**, unabhängig davon, ob eine Pflicht zum Handeln besteht oder nicht (☞ der Täter droht damit, das eingeklemmte Opfer nicht zu befreien). Die Verwerflichkeit, § 240 II, verlangt dann aber, dass durch das Unterlassen die Verhältnisse des Opfers verschlechtert, nicht nur nicht verbessert würden, oder dass die Fortdauer des Übels wie eine erneute Zufügung wirkt (status-quo-Formel).

IV. Nötigungserfolg




- Die Nötigung ist vollendet, wenn das Opfer mit dem von ihm geforderten **Verhalten begonnen** hat.
- Bei einer **Duldung** genügt zur Tatvollendung nicht schon die bloße Hinnahme des Zwangsmittels; erforderlich ist die Hinnahme einer weiteren Handlung des Täters oder Dritten.
 - ☞ A hält den B fest, um ihn zu verprügeln. – Vollendete Nötigung (gewaltsame Duldung des Festhaltens) in Tateinheit mit Körperverletzung.

Auch durch vis absoluta kann nach h.M. eine Duldung erzwungen werden, selbst wenn das Opfer dann gar nicht mehr handlungsfähig ist.

 - ☞ A schlägt B bewusstlos, um ihn ungestört durchsuchen zu können. – Vollendete Nötigung
 - ⚠ Bei Tötung des Opfers kann die Nötigung nicht mehr vollendet werden.
- Eine **Unterlassung** wird nur dann als Vollendung der Nötigung erreicht, wenn das Opfer zu dem verhin- derten Verhalten tatsächlich willens und fähig gewesen wäre.

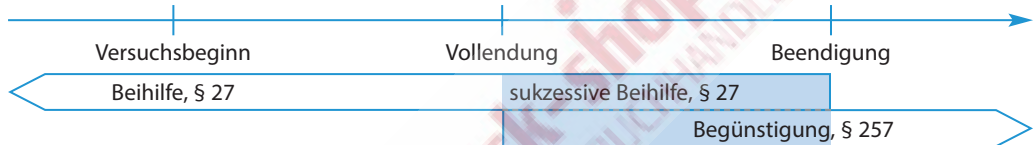
V. § 240 II

1. Zuerst ist zu erörtern, ob ein Rechtfertigungsgrund für das Verhalten des Täters eingreift. Nur wenn das nicht der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungsziel verwerflich, d.h. nach allgemeinem Urteil sittlich zu missbilligen ist.
2. Liegt Gewalt in Form physischer Zwangswirkung infolge körperlichen Kraftaufwandes vor (enger Gewaltbegriff), indiziert dies die Verwerflichkeit.
3. Im Übrigen ist wie folgt zu prüfen:

a) Einsatz eines verwerflichen Mittels?	b) Verfolgung eines verwerflichen Nötigungsziels?	c) Verwerfliche Zweck-Mittel-Relation?
<p>Regelmäßig führt der Einsatz eines verwerflichen Mittels auch dann zur Verwerflichkeit, wenn ein an sich erlaubtes Ziel verfolgt wird.</p> <p> X zwingt seinen Mieter mit vorgehaltener Waffe zur Zahlung der fälligen Miete.</p>	<p>Auch wenn ein an sich erlaubtes Mittel eingesetzt wird, kann sich die Verwerflichkeit aus einem zu missbilligenden Zweck ergeben.</p> <p> X droht damit, die Täterin einer Straftat anzuzeigen, wenn sie nicht etwas für ihn stiehlt.</p>	<p>Auch wenn Zweck und Mittel isoliert betrachtet legitim sind, kann die Verknüpfung gleichwohl verwerflich sein, wenn der innere Zusammenhang fehlt oder ein Missverhältnis vorliegt.</p> <p> Drohung mit einer Strafanzeige zur Erzwingung der Begleichung einer Schuld aus einem anderen Vorfall.</p>

IV. Tathandlung (Fortsetzung)

- Abgrenzung zur sukzessiven Beihilfe: Nach h.M. kann Beihilfe zur Haupttat gem. § 27 nicht nur bis zu deren Vollendung, sondern auch zwischen Vollendung und Beendigung der Tat geleistet werden, sog. sukzessive Beihilfe. Andererseits ist die Begünstigung nach h.M. möglich, sobald die Vortat zeitlich vollendet ist.



Diese Überlappung macht eine Abgrenzung zwischen beiden Strafbarkeitsformen notwendig:

- Die Rspr. grenzt nach der **inneren Willensrichtung** des Unterstützenden ab: § 27, soweit er die Begehung der Vortat unterstützen will; § 257, soweit er das vom Vortäter Erlangte nur gegen Entziehung sichern will.
- Nach der Gegenansicht im Schrifttum soll **stets Beihilfe** vorliegen, die gem. § 257 III 1 die Begünstigung verdrängt.

V. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich und in der **Absicht** handeln, die **unmittelbaren Vorteile** (nicht: Vorteilssurrogate) der Vortat zu **sichern**, also die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands zu vereiteln. Dies muss Zwischen- oder Endziel des Handelns sein. Will der Täter die erlangte Sache nur erhalten oder verwerten, genügt das nicht.

II. Aufbau

